

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des Vermieters für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. 5. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch von ihm veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung des Vermieters, haftet der Vermieter nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. 6. Der Vermieter übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter, von Ausstellern oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit der Vermieter keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung des Kunden im Einzelfall erfolgt durch den Vermieter gegen Kostenerstattung die Stellung eines speziellen Wachdienstes. 7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Veranstaltungsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Vermieters. Für ein etwaiges Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen haftet der Vermieter ebenso wie der Kunde ohne die Möglichkeit der Schuldbefreiung vom Auswahlverschulden. 8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

§ 20 Absage/Ausfall der Veranstaltung

1. Führt der Kunde bzw. der angegebene Veranstalter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, so ist der Kunde verpflichtet, nachstehende Schadenspauschale, bezogen auf die vereinbarten Entgelte, zu leisten:

- Bei Absage von
 - bis zu 6 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 20 %
 - bis zu 3 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 40 %
 - bis zu 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 60 %
 - danach 80 %

Die Schadensberechnung gilt entsprechend bei der räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung, soweit keine Sondervereinbarung mit dem Kunden getroffen wird.

2. Jede Absage des Kunden bedarf der Textform und muss innerhalb der genannten Fristen bei dem Vermieter eingegangen sein.

3. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass dem Vermieter ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist dem Vermieter ein höherer Schaden entstanden, so ist er berechtigt, Schadensersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.

§ 21 Rücktritt/Kündigung

1. Der Vermieter ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Kunden zu erbringenden Zahlungen (Entgelte, Vorauszahlungen, Kaution) nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- b) durch die Veranstaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Personen- oder Sachschäden oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters drohen und diese Umstände für den Vermieter erst nach Vertragsabschluss erkennbar werden,
- c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- d) der im Veranstaltungsvertrag bezeichnete Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters wesentlich geän-

dert wird, e) der Kunde bei Vertragsabschluss den wahren Veranstaltungszweck nicht angegeben hat oder er verschweigt, dass die Veranstaltung durch/für eine politische Partei oder einen sonstigen Dritten durchgeführt oder wird, f) die vertraglich geforderte Haftpflichtversicherung nicht abgeschlossen bzw. nicht nachgewiesen wird g) der Kunde gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstättenrechtliche Vorschriften oder gegen behördliche Auflagen und Anordnungen, verstößt, h) der Kunde seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Vermieter oder gegenüber Behörden, Feuerwehr oder Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA/GVL nicht nachkommt, i) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,

- j) gegen die gesetzlichen Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen, verstoßen wird,
- k) Rechte Dritter durch die Veranstaltung verletzt oder ernsthaft gefährdet werden.

2. Der Vermieter ist vor der Erklärung der außerordentlichen Kündigung oder des Rücktritts zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Kunden verpflichtet, soweit der Kunde unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

3. Macht der Vermieter von diesem Kündigungs- bzw. Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält er den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

4. Ist der Kunde eine Agentur, so steht dem Vermieter und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Veranstalter der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Veranstalter sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit dem Vermieter vollständig übernimmt und auf Verlangen dem Vermieter angemessene Sicherheit leistet.

§ 22 Höhere Gewalt

1. Die Verpflichtung des Kunden auf Zahlung der vereinbarten Entgelte entfällt mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen in Fällen von höherer Gewalt, die sich als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch äußerst vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis darstellen, soweit nachfolgend nichts anders bestimmt ist. Ist der Vermieter für den Kunden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Kunde in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.

2. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und sonstige Wetterereignisse mit Ausnahme von Hochwasser im Umfeld der Versammlungsstätte sind keine Fälle von „höherer Gewalt“ im Sinne der vorliegenden Veranstaltungsbedingungen.

3. Die Absage oder der Abbruch einer Veranstaltung wegen Vorliegens höherer Gewalt im Fall der Androhung terroristischer Anschläge oder anderer ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien oder wegen des Auffindens sogenannter „Verdächtiger Gegenstände“ oder sonstiger vergleichbarer Ereignisse, die zu einem Abbruch oder der Absage der Veranstaltung durch den Kunden/Veranstalter oder auf Anordnung von Behörden führen können, liegt in der Risikosphäre des

Kunden, da er durch die Inhalte der Veranstaltung, die Zusammensetzung des Teilnehmer- und Besucherkreises sowie durch die von ihm veranlasste Publizität die Veranstaltung durch/für eine politische Partei oder einen sonstigen Dritten durchgeführt oder wird, f) die vertraglich geforderte Haftpflichtversicherung nicht abgeschlossen bzw. nicht nachgewiesen wird über die Absage/den Ausfall der Veranstaltung gemäß § 20 der vorliegenden Veranstaltungsbedingungen Anwendung. Bei einem Abbruch der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung sind alle vereinbarten Entgelte abzüglich der zum Zeitpunkt der Absage noch nicht entstandenen Kosten vom Veranstalter zu leisten. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer entsprechenden Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§ 23 Ausübung des Hausrechts

1. Dem Vermieter und den hierzu beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Kunden bzw. Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin uneingeschränkt zu. 2. Dem Kunden/Veranstalter und seinem Veranstaltungsleiter steht innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben dem Vermieter zu. Der Kunde/Veranstalter und sein Veranstaltungsleiter sind verpflichtet, innerhalb der überlassenen Versammlungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Hausordnung haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

3. Dem Vermieter und den von ihm beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts freier Zugang zu allen Veranstaltungsräumen und Flächen zu gewähren.

§ 24 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann der Vermieter vom Kunden/Veranstalter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Kunde/Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Kunden/Veranstalters durchführen zu lassen. Der Kunde bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 25 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden gegenüber dem Vermieten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Vermieter anerkannt sind.

§ 26 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Villingen-Schwenningen. 2. Sofern der Kunde Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, gilt für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag Villingen-Schwenningen als Gerichtsstand vereinbart. 3. Der Vermieter erklärt sich zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht bereit.

Villingen-Schwenningen,
19. September 2018

Die Geschäftsführung

Kultur- und Tagungsräume
Villingen-Schwenningen GmbH
Bertholdstraße 7
78050 Villingen-Schwenningen

Telefon +49 (0)7721 82-2391
Telefax +49 (0)7721 82-2397
info@vsraeume.de
www.vsraeume.de

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

Stand: 19. September 2018

- **NEUE TONHALLE**
- **NECKARHALLE**
- **THEATER AM RING**
- **FRANZISKANER KULTURZENTRUM**
- **ALTES RATHAUS**

